

# RS Vwgh 1987/3/26 87/08/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AZG §28 Abs1;

VStG §27 Abs1;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1 impl;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/08/0024 E 26. März 1987 RS 3

## Stammrechtssatz

Hinsichtlich von Übertretungen nach dem AZG und dem KJBG ist der Tatort dort anzunehmen, wo der Beschuldigte hätte handeln sollen; wenn eine solche Unterlassung im vorliegenden Zusammenhang mit dem Betrieb eines Unternehmens erfolgt ist, so fällt dieser Ort im Zweifel mit dem Sitz des Unternehmens zusammen (Hinweis auf E 21.11.984, 81/11/0077).

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort falsche Angabe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987080029.X02

## Im RIS seit

29.03.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)